

BGer 5D 21/2016 vom 12. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_21_2016

FR: TF 5D 21/2016 du 12 février 2016

IT: TF 5D 21/2016 del 12 febbraio 2016

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 12.02.2016 5D 21/2016 (5D_21/2016) Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 12.02.2016 5D 21/2016 (5D_21/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 12.02.2016 5D 21/2016 (5D_21/2016)

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_21/2016 Urteil vom 12. Februar 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Kanton Zürich, Beschwerdegegner. Gegenstand Definitive Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 15. Dezember 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich (I. Zivilkammer). Nach Einsicht in die (als Verfassungsbeschwerde entgegengenommene) Eingabe gegen das Urteil vom 15. Dezember 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Erteilung der definitiven Rechtsöffnung an den Beschwerdegegner für Fr. 5'900.-- abgewiesen hat, in Erwägung, dass gegen das in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Urteil des Obergerichts vom 15. Dezember 2015 mangels Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist, dass die Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des obergerichtlichen Urteils vom 15. Dezember 2015 hinausgehen, dass die Verfassungsbeschwerde, die sich nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide richten kann (Art. 113 BGG), ebenso unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer den erstinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheid anfecht, dass sodann in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass das Obergericht im Urteil vom 15. Dezember 2015 erwog, die im Beschwerdeverfahren neu eingereichten, im Übrigen unerheblichen Urkunden seien nicht zu berücksichtigen, die Betreuungsforderung (Gerichtskosten) beruhe auf Urteilen des Bezirksgerichts Affoltern und des Obergerichts des Kantons Zürich, das obergerichtliche Urteil sei mit einer

Rechtskraftbescheinigung versehen und bestätige das bezirksgerichtliche Urteil, es lägen somit definitive Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 Abs. 1 SchKG vor, die pauschale Bestreitung der Vollstreckbarkeit durch den Beschwerdeführer genüge nicht, dieser setze sich mit den erstinstanzlichen Erwägungen nicht konkret auseinander, die offensichtlich unbegründete Beschwerde sei ohne Einholung einer Beschwerdeantwort abzuweisen, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch das Urteil des Obergerichts vom 15. Dezember 2015 verletzt sein sollen, dass der Beschwerdeführer ausserdem einmal mehr allein zum Zweck der Verzögerung der Zwangsvollstreckung und damit missbräuchlich prozessiert (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 12. Februar 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.